

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Ulm vom 26. November 1997, in der Fassung vom 19. Juli 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Der Ortschaftsrat besteht in den Ortschaften für Jungingen, Gögglingen und Donaustetten aus 14, in den Ortschaften Einsingen und Lehr aus je 12, in den Ortschaften Eggingen, Ermingen, Mähringen und Unterweiler aus je 10 Mitgliedern - Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen - (§ 69 Abs. 2 GemO)."

2. § 13 Nr. 34 erhält folgende Fassung:
„34. Erlass von Ansprüchen im Wert von mehr als 250.000 €, Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 500.000 €, Niederschlagung von Insolvenzforderungen von mehr als 1.000.000 € sowie Stundung von Forderungen von mehr als 1.000.000 €.“

3. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales ist, soweit die Beschlussfassung nicht nach § 18 dem Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt übertragen ist, zuständig für
 1. Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft ergeben;
 2. Angelegenheiten des Sports;
 3. die Förderung der Volksbildung;
 4. allgemeine Angelegenheiten für Soziales;
 5. das öffentliche Gesundheitswesen;
 6. Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII;
 7. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II;
 8. Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler;
 9. soziale Einrichtungen und Vereinigungen;
 10. die Förderung der Träger der Wohlfahrtspflege;
 11. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz;
 12. Angelegenheiten von Familien, Kindern und Jugendlichen;
 13. soziale Angelegenheiten der internationalen Bevölkerung."

4. § 23 Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Entscheidung über die zusammengefasste Kostenermittlung einer Abrechnungseinheit und die Abschnittsbildung von Erschließungsanlagen nach § 37 Kommunalabgabengesetz (KAG).“

5. § 24 Nr. 17 erhält folgende Fassung:
„17. Erlass von Ansprüchen im Wert von nicht mehr als 125.000 €, Niederschlagung von Forderungen bis zu 250.000 € sowie Niederschlagung von Insolvenzforderungen bis zu 1.000.000 €.“
6. Nach § 24 Nr. 26 werden folgende Punkte angefügt:
 - „27. Fortschreibung der Baukosten bei Investitionsmaßnahmen im Hochbau, Tiefbau sowie Garten- und Landschaftsbau bei eigener Verantwortung um bis zu 60.000 €
 28. Entscheidung über Sponsoringvereinbarungen bis zu 60.000 €.“
7. Die lfd.Nrn. 5.5, 5.51, 5.52 und 8.1 der Anlage zur Hauptsatzung werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, ...

Ivo Gönner
Oberbürgermeister